

Satzung der Gemeinde Gülzow

über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gülzow vom 12.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 *Rechtsstellung*

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Gülzow wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Gülzow. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 *Aufgaben*

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. § 16 a GO bleibt unberührt.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
5. Der Seniorenbeirat ist bei allen seniorenrelevanten Angelegenheiten und Entscheidungen möglichst frühzeitig zu unterrichten.

§ 3 *Antrags- und Teilnahmerechte*

1. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
2. Der Seniorenbeirat erhält alle Einladungen zu öffentlichen Sitzungen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen.

4. Die oder der Vorsitzende des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern im Alter über 65 Jahren.
2. Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Gemeinde Gülzow über das Amt Schwarzenbek-Land Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, im Amt Schwarzenbek-Land eingegangen oder abgegeben sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Gülzow gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 65. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Gülzow gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind:
 - Mitglieder der Gemeindevertretung
 - Mitarbeiter der Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene
 - Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene
 - bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

§ 5

Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach. Sind keine Kandidatinnen oder Kandidaten mehr auf der Liste vorhanden, erfolgt eine Neuwahl.
4. Der Seniorenbeirat ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig zurücktritt; dann wird eine Neuwahl nötig.

§ 6

Wahlverfahren, Briefwahl

1. Die Wahltermine werden öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung beschließt über den Termin der Wahl.

2. Für das Wahlverfahren sind die von der Verwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden zugestellt. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land die Wahlunterlagen.
3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
4. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde an den Bekanntmachungstafeln und kann zusätzlich auf einer Wählerversammlung, die ca. eine Woche vor der Wahl stattfindet, erfolgen.
5. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - gegebenenfalls mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag bei der Verwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister, gegen dessen Entscheidung binnen 3 Tagen die Fraktionsvorsitzenden angerufen werden können. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst. Diese Entscheidung ist endgültig.
6. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
7. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Verwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, in der Verwaltung eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
8. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
9. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus 5 Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindewahlleiter berufen.
10. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis vor.

§ 7 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
3. Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
4. Die/Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

5. Spätestens einen Monat nach der Neuwahl tritt der Seniorenbeirat zur Neuwahl der/des Vorsitzenden zusammen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der/des Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 8

Sitzungen des Seniorenbeirates

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Ihr/Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie/Er kann sich vertreten lassen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Bei einem entsprechenden Antrag muss der Beirat innerhalb von 14 Tagen zusammentreten.
4. Der Seniorenbeirat kann sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Finanzbedarf

1. Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.

§ 10

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

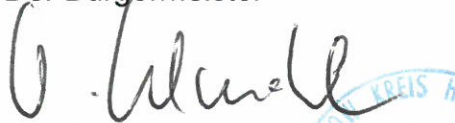
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gülzow, den 12.03.2014

Gemeinde Gülzow
Der Bürgermeister



- Schmahl -



(Siegel)

Ausgehängt am:

4.5.2014

(Siegel)



- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

12.5.2014

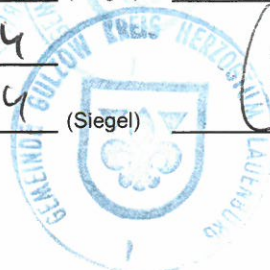
(Siegel)



- Bürgermeister -

Abgenommen am:

14.5.2014



(Siegel)